

Satzung

des Vereins der Lokalen Aktionsgruppe (LAG)

„LAG AktivRegion Mitte des Nordens e.V.“

in der Fassung vom 15. Februar 2023

§ 1

Name, Sitz, Entwicklungsbereich und Rechtsform

(1) Der Verein führt den Namen:

„LAG AktivRegion Mitte des Nordens e.V.“

(2) Die Gebiets- und Förderkulisse der LAG AktivRegion Mitte des Nordens e.V. sind identisch und umfassen die Gemeinden Harrislee und Handewitt, die Ämter Mittelangeln, Hürup, Langballig und Schafflund mit ihren amtsangehörigen Gemeinden und die Stadt Glücksburg.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere kommunale Gebietskörperschaften in die Gebiets- und Förderkulisse mit aufgenommen werden, sofern diese Kulisse weiterhin eine räumliche Einheit bildet. Eine Änderung der Förderkulisse bedarf vorab der Zustimmung der Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 (VO (EU) 2021/1060).

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Hürup und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Entwicklung und Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung nach Art. 31 bis 33 der VO (EU) 2021/1060 und den jeweils geltenden EU-Verordnungen für die ELER-Förderperioden von 2014 bis 2022/25 sowie von 2023 bis 2027/2029. Der Verein übernimmt die Aufgabe der Lokalen Aktionsgruppe (LEADER), er erstellt die von der örtlichen Bevölkerung betriebene Strategie für die lokale Entwicklung und führt sie durch.

§ 3

Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein ist Träger der lokalen Entwicklungsstrategie und für die Steuerung und ordnungsgemäße, EU-konforme Umsetzung sowie die regionale Zielerreichung verantwortlich. Der Verein übernimmt jedoch keine Aufgaben des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLnL),
- (2) Nach Art. 33 der VO (EU) 2021/1060 übernimmt die LAG AktivRegion Mitte des Nordens e.V. folgende Aufgaben:
- Den Aufbau von Kapazitäten der lokalen Akteure zur Entwicklung und Durchführung von Vorhaben, einschließlich der Einrichtung, Steuerung und anteilige öffentliche Kofinanzierung des Regionalmanagements.
 - Das Ausarbeiten eines nicht diskriminierenden und transparenten – der Öffentlichkeit bekanntzugebenden – Auswahlverfahrens und von objektiven Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, die Interes-

- senkonflikte vermeiden und gewährleisten, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern stammen, bei denen es sich nicht um kommunale Gebietskörperschaften und Behörden handelt. Die Auswahlkriterien (Punktesystem, mit Festlegung einer Mindestpunktzahl) teilen sich auf in „allgemeine“ Auswahlkriterien, Auswahlkriterien bezogen auf die übergreifende Themensetzung, gesonderte oder ergänzende Auswahlkriterien bezogen auf die Kernthemen. Für die Kooperationsprojekte werden zusätzliche Kriterien definiert. Das Ergebnis der Auswahl und das Nichtvorhandensein von Interessenskonflikten bei den Mitgliedern der Ebene der Beschlussfassung, werden für jede einzelne Beschlussfassung schriftlich festgehalten und der Öffentlichkeit bekannt gegeben.
- c) Das Gewährleisten der Kohärenz mit der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung bei der Auswahl der Vorhaben durch Einstufung dieser Vorhaben nach ihrem Beitrag zur regionalen Zielerreichung und zur Einhaltung bzw. zur Erreichung der Ziele der Strategie durch eine laufende Steuerung und Überwachung der Erarbeitung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie und der Projekte.
 - d) Die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen oder eines fortlaufenden Verfahrens zur Einreichung von Projekten.
 - e) Die Entgegennahme von Anträgen auf Unterstützung und deren Bewertung.
 - f) Die Auswahl oder Ablehnung der eingereichten Vorhaben und die Festlegung der Höhe der Finanzmittel gem. den Festlegungen in der Strategie.
 - g) Die Begleitung der Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung und der unterstützten Vorhaben sowie die Durchführung spezifischer Bewertungstätigkeiten im Zusammenhang mit dieser Strategie durch ein eigenes Monitoring.
 - h) Die Berichterstattung gegenüber dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLnL), dem Fachreferat des für Ländliche Entwicklung zuständigen Ministeriums und der Kommission. Die Berichtspflicht erfolgt durch die Erstellung von jährlichen Durchführungsberichten sowie den Fortschrittsberichten. Die Berichterstattung erfolgt nach den Vorgaben des Fachreferates des für Ländliche Entwicklung zuständigen Ministeriums jeweils zum 31.01. für das Vorjahr an das LLnL.
 - i) Die Übersendung einer Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben - mit Nachweisen - getrennt nach öffentlichen und privaten Einnahmen und öffentlicher und privater Verwendung an das LLnL jeweils mit der Vorlage des Durchführungsberichtes jährlich zum 31.01. für das vorangegangene Kalenderjahr.
 - j) Die Beteiligung an dem schleswig-holsteinischen Regionen-Netzwerk sowie an nationalen und europäischen Netzwerken.
 - k) Die Sicherstellung der Transparenz und die Information der Öffentlichkeit.
- (3) Durch die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie soll ein dauerhafter Entwicklungsprozess in der Region angeschoben werden, der auch über die einzelnen EU-Förderperioden hinausgeht.

§ 4

Mitglieder der LAG

- (1) Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern lokaler öffentlicher und privater sozioökonomischer Interessen.
- (2) Gründungsmitglieder des Vereins sind:
 - Amt Hürup
 - Amt Langballig
 - Amt Mittelangeln

- Amt Schafflund
 - Gemeinde Handewitt
 - Gemeinde Harrislee
 - Stadt Glücksburg
- (3) Die genannten Gründungsmitglieder sind und weitere Kommunen außerhalb des Vereinsgebietes werden ordentliche Mitglieder des Vereins.
 - (4) Alle anderen Mitglieder sind Fördermitglieder. Dieses können Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände, Gemeinden sowie sonstige juristische und natürliche Personen sein.
 - (5) Die Mitglieder müssen ihren Sitz oder Wirkungsbereich im Entwicklungsbereich gem. § 1 Abs. 2 haben.
 - (6) Die ordentlichen Mitglieder benennen jeweils eine natürliche Person als ständigen Vertreter/-in, der/die seiner-/ihrerseits durch bis zu zwei natürliche Personen vertreten werden kann.
 - (7) Die Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände sowie juristische Personen benennen jeweils eine natürliche Person als ständigen Vertreter/-in, der/die sich seiner-/ihrerseits vertreten werden kann.
 - (8) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses schriftliche Beschwerde beim Vorsitzenden einlegen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit. Diese Entscheidung, auch die Ablehnung der Aufnahme, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der Auflösung der juristischen Person,
 - b) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Ein Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zulässig. Das Recht zu einer fristlosen Beendigung der Mitgliedschaft bei Vorliegen außerordentlicher Gründe bleibt unberührt. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds bedarf einer Einigung über den finanziellen Ausgleich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder dem Verein einen Schaden zugefügt hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.
- (4) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruches die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, so ist der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wirkungslos.

§ 6

Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung (§§ 7,8)

2. der Vorstand (§§ 9,10,11)
 3. der Projektausschuss (§§ 12,13)
- (2) Die Organe der LAG arbeiten ehrenamtlich und ohne Aufwandsentschädigung. Anfallende Entschädigungen/Spesen von Mitgliedern der Gremien der LAG AktivRegion Mitte des Nordens e.V. erfolgen außerhalb der ELER-Förderung.

§ 7

Mitgliederversammlung und deren Zuständigkeit

- (1) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn berechtigtes Interesse Einzelner dies erfordert. Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Personen, deren Interessen betroffen sind, sie schriftlich verlangen oder hierzu schriftlich ihr Einverständnis erklären. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt die Mitgliederversammlung allgemein oder im Einzelfall. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder. Über den Antrag wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Aussprache wird in der öffentlichen Sitzung entschieden. In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, wenn nicht überwiegend Belange des öffentlichen Wohles oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
- (3) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- (4) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- (5) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens ein Drittel der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (6) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen, Projektausschusssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich einzuladen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Versammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragen. In der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung bzw. das Verfahren gem. §7 (2) anzugeben. Die Einladung erfolgt digital bzw. per Post. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Sendedatum der Mail bzw. das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine Änderung der Tagesordnung nur möglich, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder, eine Änderung der Tagesordnung beantragen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:

- a) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Geschäftsordnung des Projektausschusses und Beitragsordnung,
 - b) Beschlussfassung über die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - c) Beschlussfassung über die Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer,
 - d) Wahl der Mitglieder des Projektausschusses,
 - e) die Entlastung des Vorstandes und des Projektausschusses,
 - f) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - g) Gebietserweiterungen und die daraus folgende Aufnahme ordentlicher Mitglieder, vorbehaltlich der Genehmigung der EU-Kommission und der Genehmigungsbehörde des Landes Schleswig-Holstein.
 - h) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (9) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 8

Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden oder einer/m ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter geleitet.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Versammlung ist dann beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mehr als 50% Wirtschafts- und Sozialpartner beteiligt sind und wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet in dem Punkt § 2 Vereinszweck mit 2/3-Mehrheit, im Übrigen mit einfacher Mehrheit.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen, einer/einem Vorsitzenden, einer/einem 1. stellvertretenden Vorsitzenden und einer/einem 2. stellvertretenden Vorsitzenden. Diese werden durch die Mitgliederversammlung aus den Vertreterinnen/Vertretern der ordentlichen Mitglieder (gem. § 4 Abs. 2) gewählt.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierdurch die Amtsdauer von drei Jahren überschritten wird.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, so wird ein anderer Vertreter/andere Vertreterin aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder (gem. § 4 Abs. 2) gewählt. Die Wahl einer/eines Nachfolgerin/Nachfolgers eines vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds erfolgt für die Restlaufzeit seines Amtes.
- (5) Vorstand nach § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende, die/der 1. stellvertretende Vorsitzende und die/der 2. stellvertretende Vorsitzende. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein stets gemeinsam.

§ 10

Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle vereinsinternen Angelegenheiten entsprechend der Satzung zuständig.
- (2) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) laufende Steuerung und Überwachung der Erarbeitung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie,
 - d) Empfehlung über die Änderung der Satzung,
 - e) Vorschlag für die Mitglieder des Projektausschusses,
 - f) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen.

§ 11

Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Vorstandsmitgliedern spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn übermittelt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- (3) Ist ein Mitglied des Vorstandes an der Teilnahme einer Vorstandssitzung verhindert, so kann sie/er eine/n stellvertretende/n Beisitzerin/Beisitzer aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder benennen, welche/r als stimmberechtigtes Mitglied an deren/dessen Stelle an der Vorstandssitzung teilnimmt.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Sollte im Einzelfall eine einvernehmliche Entscheidung nicht möglich sein, so ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Das LAG-Management als geschäftsführende Stelle des „LAG AktivRegion Mitte des Nordens e.V.“ nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.
- (6) Zu den Sitzungen des Vorstandes können themenbezogen Mitglieder der Projektgruppen, des Projektausschusses, das LLnL und weitere Fachleute beratend hinzugezogen werden.
- (7) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 12

Projektausschuss

- (1) In der Ebene der Beschlussfassung sind weder die kommunalen Gebietskörperschaften gemeinsam mit den Behörden noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49% der Stimmrechte vertreten.

Insgesamt gehören dem Entscheidungsgremium 16 Mitglieder an, davon 7 kommunale und behördliche Partner und 9 Mitglieder aus den Bereichen der Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände sowie sonstigen juristischen und privaten Personen. Die kommunalen und behördlichen Partner stellen eine/n Vertreterin/Vertreter und eine/n Stellvertreterin/Stellvertreter und können noch eine/n zweite/n Stellvertreterin/Stellvertreter benennen. Der Anteil an den kommunalen Partnerinnen/Partnern inkl. erster/m und ggf. zweiter/m Stellvertreterin/Stellvertreter besteht zu mindestens 33% aus Frauen. Die Mitglieder der sozio-ökonomischen Partnerinnen/Partner haben jeweils eine/n Stellvertreterin/Stellvertreter und bestehen inkl. Stellvertreterinnen/Stellvertretern zu mindestens 33% aus Frauen.

Die Wirtschafts- und Sozialpartnerinnen/Wirtschafts- und Sozialpartner werden durch die Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern, die den jeweiligen Bereich repräsentieren, gewählt.

- (2) Der Projektausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt auch die Gewährleistung eines nicht diskriminierenden transparenten Auswahlverfahrens, das §3 (2) b) dieser Satzung entspricht.
- (3) Die Vertreterinnen/Vertreter und Stellvertreterinnen/Stellvertreter der kommunalen Seite im Projektausschuss werden vom jeweiligen ordentlichen Mitglied bestimmt.
- (4) Die Vertreterinnen/Vertreter und Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Wirtschafts- und Sozialpartner im Projektausschuss werden auf die Dauer von drei Jahren aus der Mitte der Fördermitglieder gewählt. Die Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind Mitglieder aus dem nicht-kommunalen Bereich (Vereine, Verbände, Institutionen und Privatpersonen). Diese Personen bilden die Wirtschafts- und Sozialpartnerinnen/ Wirtschafts- und Sozialpartner. Jede/r Wirtschafts- und Sozialpartnerin/Wirtschafts- und Sozialpartner des Projektausschusses kann von der Mitgliederversammlung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.
- (5) Der Projektausschuss ist durch die Geschäftsführung (§14) mit 14 Tagen Vorlauf schriftlich einzuladen, so oft es die Geschäftslage erfordert. In der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung bzw. das Verfahren gem. §7 (2) anzugeben. Die Sitzungen sind öffentlich.

§ 13

Arbeitsweise und Beschlussfassung des Projektausschuss

- (1) Der Projektausschuss wird von der/dem 1. Vorsitzenden oder einer/m ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter geleitet.
- (2) Der Projektausschuss ist zuständig und verantwortlich für
 - a) Die Entscheidung über Anträge für förderfähige Projekte und die Bepunktung der Projekte entsprechend der geltenden Projektauswahlkriterien und damit für die Projektauswahl.
 - b) Darüber hinaus entscheidet er über eine Anpassung der Projektauswahlkriterien.
- (3) Ein Mitglied des Projektausschusses ist nicht stimmberechtigt, wenn ein Interessenkonflikt vorliegt.
- (4) Der Projektausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder des Projektausschusses anwesend sind und wenn mindestens 50 % der anwesenden Mitglieder Vertreter der Zivilgesellschaft (NGOs oder Wirtschafts- und Sozialpartner) an der Abstimmung beteiligt sind.
- (5) Der Projektausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) In begründeten Fällen können, nach Entscheidung des Vorstandes, Beschlüsse ohne Sitzung im Umlaufverfahren gefasst werden. Das Beschlussergebnis ist unverzüglich schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern des Projektausschusses mitzuteilen.
- (7)
- (8) Zu den Sitzungen des Projektausschuss muss das LLnL und können weitere Fachleute beratend hinzugezogen werden.
- (9) Über die Beschlüsse des Projektausschusses ist durch die Geschäftsführung eine Niederschrift zu fertigen.
- (10) Die/der Antragstellerin/Antragsteller hat die Möglichkeit des Einspruchs gegen die Auswahlentscheidung. Der Einspruch kann den Beschluss über die Bepunktung und die Ablehnung eines Projektes betreffen. Die/der Antragstellerin/Antragsteller und das LLnL werden schriftlich über die Ablehnung und über die ausschlaggebenden Kriterien der Ablehnung informiert. Der Antragssteller wird auf die Möglichkeiten der Überarbeitung und der erneuten Einreichung des Projektes sowie über die Möglichkeit des öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweges hingewiesen.

§ 14

Geschäftsführung/LAG-Management

- (1) Die Geschäftsführung/ das LAG Management, mit Ausnahme der Bewilligung von Projekten, erfolgt durch die LAG AktivRegion Mitte des Nordens selbst. Der Verein kann hierfür eigenes Personal einsetzen oder Dritte beauftragen.
- (2) Die Geschäftsführung ist für die verwaltungsmäßige Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsablauf verantwortlich. Der Vorstand kann der Geschäftsführung durch Beschluss bestimmte Aufgaben übertragen und diese auch jederzeit wieder entziehen. Die Gesamtverantwortung hinsichtlich der Führung der Geschäfte verbleibt beim Vorstand. Die Geschäftsführung hat den Vorstand laufend zu unterrichten.
- (3) Die Geschäftsführung/das LAG – Management ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:
 - a) Zuarbeit zu den Gremien des Vereins,
 - b) operative Umsetzung, Steuerung und Weiterentwicklung der integrierten Entwicklungsstrategie,
 - c) inhaltliche und sektorübergreifende Koordinierung von Projekten, Vorbereitung von Entscheidungen des Vereins,
 - d) Berücksichtigung übergeordneter Planungen von Kreis/ Land sowie der Ziele der Programmplanungen,
 - e) Beratung und Betreuung der Antragstellerinnen/Antragsteller,
 - f) Schnittstelle zum LLnL und dem Fachreferat des für Ländliche Entwicklung zuständigen Ministeriums,
 - g) Unterstützung bei der Berichterstattung gegenüber den Gremien des Vereins, dem LLnL, dem Fachreferat des für Ländliche Entwicklung zuständigen Ministeriums, der Verwaltungsbehörde, dem BMEL und der Kommission,
 - h) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit inklusive der Einhaltung der Publizitätsvorschriften,
 - i) Unterstützung bei der Beteiligung an dem schleswig-holsteinischen Regionen - Netzwerk sowie an nationalen und europäischen Netzwerken,
 - j) Selbstevaluierung und Zuarbeit für ein Monitoring und eine Programmevaluierung,
 - k) Schriftführung bei den Sitzungen der Ebene der Beschlussfassung.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt mit einer/m Vertreterin/Vertreter in beratender Funktion an der Mitgliederversammlung, an den Sitzungen des Vorstandes und an den Sitzungen des Projektausschusses teil.

§ 15

Projektgruppen

Der Vorstand kann zur Vorbereitung und Bearbeitung mehrerer oder einzelner Projekte Projektgruppen einsetzen. In die Projektgruppen sollen möglichst die für die Umsetzung der integrierten Entwicklungsstrategie bzw. eines Projektes relevanten Mitglieder berufen werden. Der Kreis der Mitglieder der Projektgruppen ist dabei nicht auf die Mitglieder der LAG AktivRegion Mitte des Nordens begrenzt. Zur Mitarbeit in diesen Projektgruppen werden vielmehr alle juristischen und natürlichen Personen des Entwicklungsgebietes – gem. § 1 Abs. 2 – eingeladen, die sich für die Zielsetzung der LAG AktivRegion Mitte des Nordens e.V. engagieren wollen.

§ 16

Verwaltungsstellen

Das LLnL hat beratende Funktion für die „LAG AktivRegion Mitte des Nordens e.V.“ und ist beratend im Vorstand/ Entscheidungsgremium vertreten. Es informiert in diesem Rahmen über Fördermöglichkeiten. Das LLnL stellt den

EU-konformen Einsatz der Fördermittel durch die LAG AktivRegion Mitte des Nordens sicher und dient als Schnittstelle zu den Ministerien.

§ 17

Mitgliedsbeiträge und Finanzierung

- (1) Über Art und Höhe von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung durch die Beitragsordnung.
- (2) Die Eigenleistung der zu fördernden Projekte ist von den jeweiligen Maßnahmenträgerinnen/Maßnahmenträgern, ggf. unter Einsatz von Drittmitteln, zu finanzieren.
- (3) Die Finanzierung der Geschäftsführung erfolgt durch anteilige Förderung. Die Ko-Finanzierung der Geschäftsführung erfolgt durch die kommunalen Mitglieder (vgl. § 1 Abs. 2). Diese Beiträge gelten gleichzeitig als Mitgliedsbeiträge.
- (4) Die Verwendung der Mittel unterliegt der Kontrolle der zuständigen Prüfungsbehörde des Landes und der Europäischen Union.

§ 18

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

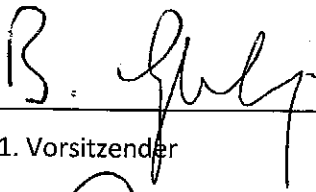
§ 19

Auflösung des Vereins

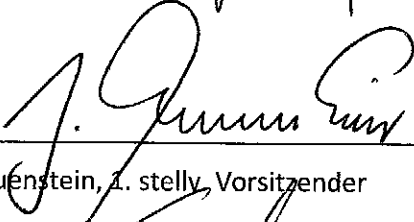
- (1) Der Verein stellt sicher, dass die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins ELER-konform mindestens bis 2029 wahrgenommen werden.
- (2) Die Fördermittel sind keine Vereinsmittel.
- (3) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Wird der Verein aufgelöst, so sind die eventuell vorhandenen Finanz- und Vermögenswerte des Vereins nach Maßgabe der Höhe der Einzahlungen an die ordentlichen Mitglieder zu verteilen. Dies betrifft nicht die erhaltenen und noch nicht verausgabten Fördermittel. Diese werden an den Fördermittelgeber zurückgezahlt. Der Verteilungsbeschluss durch die Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Diese Satzung tritt am Tag nach der Anerkennung der LAG AktivRegion Mitte des Nordens e.V. für die Förderperiode 2023-2027/29 und ihrer Veröffentlichung auf der Homepage www.mittedesnordens.de in Kraft.

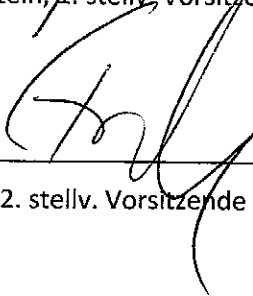
Husby, d. 15.2.2023



B. Gerling, 1. Vorsitzender



J. Hauenstein, 1. stellv. Vorsitzender



K. Franke, 2. stellv. Vorsitzende

Abkürzungsverzeichnis

ELER	Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EU	Europäische Union
LAG	Lokale Aktionsgruppe
LLnL	Landesamt für Landwirtschaft, und nachhaltige Landentwicklung
VO	Verordnung